

Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege
= Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 9/1/1908/9/2/1908 (1908)

Artikel: Übersicht über die Jugendfürsorge-Gesetzgebung in Frankreich,
Deutschland, England und Österreich

Autor: Zürcher

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91061>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

18. Übersicht über die Jugendfürsorge-Gesetzgebung in Frankreich, Deutschland, England und Österreich.

Von Prof. Dr. Zürcher, Zürich.

Leitsätze.

1. Entwicklung der Jugendfürsorge-Gesetzgebung:
 - a) Fürsorge für die elternlose und verlassene Jugend. Vormundschaftsrecht. Findelhäuser.
 - b) Schutz der Jugend überhaupt gegen geschlechtliche Verderbnis und gegen die Ausbeutung durch die aufkeimende Industrie, in Strafgesetzen, Fabrik- und Gewerbegesetzen.
 - c) Schutz gegen körperliche Misshandlung, Vernachlässigung und Überanstrengung: Strafgesetze, gesetzliche Regelung der Heimarbeit.
 - d) Fürsorge für die straffällige Jugend, an Stelle der Strafverfolgung.
 - e) Fürsorge für die verwahrloste oder sittlich gefährdete Jugend, Entzug der elterlichen Gewalt und Versorgung bei Verschulden der Eltern, ohne ein solches. Das Eltern- und Kinderrecht im Privatrecht, Voraussetzungen und Durchführung der Zwangserziehung im Verwaltungsrecht.
2. Die typischen Gesetzeswerke in den einzelnen Ländern:
 - a) **Frankreich:**

Décret concernant les enfants trouvés ou abandonnés et les orphelins pauvres, 19 janvier 1811.

Loi sur le travail des enfants, des filles mineures (et des femmes) dans les établissements industriels, 19 mai 1874, 2 nov. 1892.

Loi relative à la protection des enfants du premier âge et en particulier des nourrissons, 23 décembre 1874.

Loi sur la protection des enfants maltraités ou moralement abandonnés, 24 juillet 1889.

Loi sur la repression des violences, voies de fait, actes de cruauté et attentats commis envers les enfants, 19 avril 1898.

Loi sur le service des enfants assistés, 27 juin 1904.
 - b) **Deutschland:**

Deutsches Reichsstrafgesetzbuch.

Die Gewerbeordnung und das Gesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903.

Die Fürsorgeerziehung auf Grund des bürgerlichen Gesetzbuches §§ 1666, 1838 und Art. 135 der Übergangsbestimmungen, sowie der einzelstaatlichen Fürsorgegesetze, z. B. das preussische Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, vom 2. Juli 1900.

Die Generalvormundschaft auf Grund von § 136 der Einführungsbestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und der einzelstaatlichen Ausführungsgesetze zum B. G. B.

c) **England.**

Industrial School 1857, 1866, 1894. — The Prevention of Cruelty to Children Act 1894, 1904. — The Infant Life Protection act. 1872, 1897. — Poor Law Act 1889, 1899. — An act to make better provision for regulating the employment of children, 1903. — Reformatory Schools Act 1866, 1899.

Childrens act, Parlamentsvorlage 1908.

d) **Österreich.**

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. — Strafgesetzbuch 27. Mai 1852, insbesondere Art. 414—421. — Gewerbeordnung.

Drei Gesetzesentwürfe:

betr. die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz der Jugendlichen. Herrenhaus 1907, Beilage 28;

betr. die Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des A. B. G. Herrenhaus 1907, Beilage 29;

Fürsorge-Erziehungsgesetz.

3. Wünschbarkeit internationaler Übereinkommen, wie betr. Unterdrückung des Mädchenhandels (18. Mai 1904) und die Konvention betr. Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen (26. Sept. 1906).

I.

In der Entwicklung der heutigen Gesetzgebung über Jugendfürsorge sind etwa folgende Stufen erkennbar:

a) Ausgangspunkt ist die Anschauung: Der Vater und die Familie haben allein die Pflicht und auch das ausschliessliche Recht der Kinderfürsorge. Zuerst ringt sich daher das Bewusstsein durch von der Verpflichtung des Gemeinwesens, für die elternlose und verlassene Jugend zu sorgen. Für Findelkinder wird die Obsorge einer Gemeinde überbunden, oder der Staat gründet Findelhäuser; den Waisen wird Rechtsschutz und Erziehung gesichert durch die Vormundschaft des Staates, mit der im Bedürfnisfall eine weiterblickende Armenpflege zusammenwirkt.

b) Der Kindheit und der heranwachsenden Jugend, der Zukunft des Landes, drohen Gefahren von aussen, gegen welche das Elternhaus sie nicht immer zu schützen vermag; es droht die alte Gefahr geschlechtlichen Missbrauchs, und es kommt hinzu die neue Gefahr

des Verbrauchs der jugendlichen Kräfte in der aufkommenden Industrie. Der Staat sucht diesen Gefahren entgegenzutreten durch Strafgesetze, Fabrik- und Gewerbebesetze.

c) Das Elternhaus hat sich in vielen Fällen nicht stark genug erwiesen, vom Kinde Schädlichkeiten abzuwehren. Ja es drohen dem Kinde solche von Seiten der Eltern und berufenen Beschützer selber. Der Staat erlässt Strafgesetze gegen Vernachlässigung der Elternpflichten, Misshandlung und Überanstrengung der Kinder durch die fürsorgepflichtigen Personen, ihr Pflichtgefühl und Gewissen zu schärfen.

d) Eine tiefere Einsicht in die Natur der Jugend und in die Aufgaben der Strafrechtspflege führen dazu, die straffällige Jugend anders zu behandeln als die Erwachsenen, Fürsorge und Erziehung an Stelle der Strafverfolgung treten zu lassen. Über diese Richtung der Gesetzgebung wird im Vortrage von Prof. Hafter gesprochen werden.

e) Die rettende Fürsorgeerziehung soll jedem verwahrlosten oder sittlich gefährdeten Kinde zuteil werden. Soweit Elternrechte, insbesondere die väterliche Gewalt, diesen Massregeln entgegenstehen, werden sie bei Seite geschoben, zuerst nur da, wo ein Verschulden der Eltern vorliegt, dann ohne Rücksicht auf ein solches. Der Entzug der Elternrechte erfolgt auf Grundlage strafrechtlicher oder privatrechtlicher (familienrechtlicher) Bestimmungen. Das Verwaltungsrecht ordnet Voraussetzungen und Durchführung der staatlichen Zwangserziehung.

II.

Aufgabe der heutigen Berichterstattung sollte es nun sein zu zeigen, wie einige europäische Grosstaaten dieses Gesetzgebungsprogramm sich zu eigen gemacht und im einzelnen ausgeführt. Das Programm des Kurses legt uns Beschränkungen auf. Einmal Beschränkung auf die Betrachtung der Gesetzgebungen von Deutschland, Österreich, Frankreich und England; wollten wir aller europäischen Gesetzgebungen erwähnen, welche Vorbildliches auf diesem Gebiete geleistet, so wären mindestens noch Schweden, Norwegen, Dänemark, Ungarn und die Niederlande herbeizuziehen. Aber auch auf diesem enger umschriebenen Gebiete kann es sich nicht um eine auch nur annähernd vollständige Darlegung des Rechtszustandes handeln. Wir werden uns vielmehr in der Hauptsache begnügen müssen, die für das einzelne Land typischen, für die Gesamtheit wegleitenden Erscheinungen zu erwähnen.

a) Wir beginnen mit der französischen Gesetzgebung. Die Fundamente derselben hat das erste Kaiserreich gelegt durch Fürsorge für das verlassene Kind. Es hat aber auch verschuldet, dass die Frage der verlassenen Kinder eine brennende war. Das Verbot der Vaterschaftsklage, die grossen Kriege bewirkten, dass die Zahl der vaterlosen Kinder eine grosse ward. Das Dekret vom 19. Januar 1811 schrieb die Errichtung einer Kinderbewahrungsanstalt in jedem Arrondissement vor zur Aufnahme von Findelkindern, von Kindern, welche von ihren Eltern verlassen worden waren, und von armen Waisen. In diesen Anstalten bleiben die Kinder bis zum sechsten Altersjahr, von da an bis zum zwölften sollen sie bei Landwirten oder Handwerkern untergebracht werden mit jährlich abnehmenden Kostenbeiträgen. Sind sie zwölf Jahre alt geworden, so sollen sie, soweit nicht der Marineminister über sie verfügt, in die Lehre geschickt werden, wobei der Staat kein Lehrgeld übernimmt, aber dem Lehrmeister und Besorger die unentgeltlichen Dienstleistungen der Jugendlichen zusichert höchstens bis zum fünfundzwanzigsten Altersjahr.

Der Code pénal von 1810 verleiht zunächst dem Kinde nur denjenigen Schutz, den er jedem Menschen gewährt. Gegen geschlechtliche Angriffe, welche weder mit Gewalt noch öffentlich begangen worden waren, setzte erst das Gesetz vom 28. April 1832 ein Schutzalter von 11 Jahren fest, das 1863 auf das 13. Jahr erhöht wurde (Code pénal, Art. 331). Das Gesetz gegen die Trunksucht vom 23. Januar 1873 bedroht mit Busse den Wirt, welcher alkoholische Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren verkauft, und mit Gefängnis einen jeden, der solche betrunken macht.

Einen recht bescheidenen Jugendschutz gegen Ausbeutung und Überanstrengung im Fabrikbetriebe brachte das Gesetz vom 19. Mai 1874. Kinder unter 12 Jahren durften gar nicht beschäftigt werden, bis zum 16. Altersjahr blieben sie von Nachtarbeit und Sonntagsarbeit ausgeschlossen, im übrigen ist die tägliche Arbeitszeit auf 12 Stunden beschränkt. Frauen und Mädchen sollen nicht in unterirdischen Betrieben verwendet werden.

Ein Gesetz vom 7. Dezember gleichen Jahres verbot Akrobaten, Seiltänzern und andern Artisten die Verwendung von Kindern unter 16 Jahren und ebenso die Verwendung solcher zu einem Gewerbebetrieb im Umherziehen, der nur als Deckmantel für den Bettel dient.

Das Gesetz vom 2. November 1892 über die Frauen- und Kinderarbeit erhöht das absolute Schutzalter auf das 13. Jahr (mit weitgehenden Ausnahmen) und fordert für jedes in eine Fabrik eintretende

Kind ein ärztliches Zeugnis über Gesundheit und Kräftezustand. Bis zum 18. Altersjahr soll die tägliche Arbeitszeit 11 Stunden nicht übersteigen, Nachtarbeit und Sonntagsarbeit sollen verboten sein. Ein Abänderungsgesetz vom 30. März 1900 setzt die Arbeitszeit der Jugendlichen unter 18 Jahren sukzessive auf 11, 10 $\frac{1}{2}$ und 10 Stunden, welche Reduktionen je nach Ablauf von zwei Jahren eintreten sollen, zurück und bestimmt die gleiche Arbeitszeit auch für die erwachsenen Arbeiter, die in derselben Fabrik mit Jugendlichen zusammenarbeiten.

Direkt gegen Misshandlung und Vernachlässigung der Kinder richten sich die nachfolgenden Gesetze:

Es ist bekannt, wie tief das Unwesen der Versorgung der kleinen Kinder bei Drittleuten, insbesondere bei Bauersleuten, sich in die Sitten der hauptstädtischen Bevölkerung eingefressen und viele Opfer gefordert hat. Das Gesetz vom 23. Dezember 1874 (la loi Roussel) richtete eine polizeiliche und medizinische Überwachung der in Pflege gegebenen Säuglinge und kleinen Kinder ein. Das Gesetz vom 19. April 1898 fügt an Art. 312 des Code pénal scharfe Strafandrohungen an gegen die Misshandlung von Personen, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Ferner erweitert es die Tatbestände, verschärft die Strafbestimmungen bei den Verbrechen der Kindesaussetzung oder des Verlassens von Kindern (Art. 349—353 Code pénal, crimes et délits envers l'enfant) und weist endlich den Untersuchungsrichter und den urteilenden Richter an, bei Verbrechen gegen das Kind oder von Kindern die nötigen vorläufigen und endgültigen Anordnungen zur Versorgung und Erziehung der Kinder zu treffen.

Eine weitere Entwicklungsreihe knüpft an an die Strafgesetzgebung gegen Kinder. Nach Art. 66 des Code pénal von 1810 wird bei jedem Angeklagten, der das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, die Frage gestellt, ob er mit Einsicht (discernement) gehandelt habe. Wird die Frage verneint, so ist er freizusprechen, aber, je nach den Umständen, entweder seinen Eltern zu übergeben oder in eine Besserungsanstalt einzuweisen und zwar auf eine im Urteil zu bestimmende Zahl von Jahren, immerhin nicht über sein 20. Altersjahr hinaus. Ein Gesetz vom 5. August 1850 ordnet die Erziehung und die Schutzaufsicht der jugendlichen Gefangenen wie auch der in Anstalten, écoles ou colonies pénitentiaires, Eingewiesenen. Das Gesetz vom 14. April 1906 erhöht das Alter der relativen Strafmündigkeit auf das 18. Altersjahr.

Das eigentliche Fürsorgegesetz datiert vom 24. Juli 1889, Gesetz betreffend den Schutz misshandelter oder verwahrloster Kinder. Der erste Titel handelt von der Aberkennung der väterlichen Gewalt. Sie tritt notwendig ein, wenn der Inhaber (Vater oder Mutter) das eigene Kind der Unzucht überliefert hat, ferner wenn er allein oder mit andern zusammen ein anderes Verbrechen gegen das Kind oder ein Verbrechen gemeinsam mit dem Kinde begangen hat, oder endlich wenn er zweimal wegen Begünstigung der Unzucht Minderjähriger bestraft worden ist. Die Aberkennung der väterlichen Gewalt kann vom Richter ausgesprochen werden, wenn die Eltern einmal wegen eines sehr schweren Verbrechens, oder wenn sie zweimal wegen Kuppelei Minderjähriger bestraft worden, oder wenn der Strafrichter das Kind gemäss Art. 66 des Code pénal in eine Korrekptionsanstalt eingewiesen hatte, oder wenn die Eltern einen ausschweifenden und anstössigen Lebenswandel führen; alles in der kasuistischen Breite französischer Gesetzestechnik ausgeführt. Das gerichtliche Verfahren ist ein etwas freieres als das des gewöhnlichen Zivilprozesses; die Klage kann von den nächsten Verwandten des zu schützenden Kindes erhoben werden. Die väterlichen Gewaltrechte werden vom Gericht entweder der Mutter übertragen oder jemandem, der sich zur Übernahme der tutelle officieuse, die eine Art Annahme an Kindesstatt bedeutet, meldet, oder einem Vormund oder endlich der öffentlichen Armenpflege, wenn sie das Kind übernehmen muss.

Hat die Armenpflege, eine gemeinnützige Gesellschaft oder eine Einzelperson auf Ansuchen der (armen) Eltern selber sich eines Kindes angenommen, so soll das Gericht auf ein gestelltes Gesuch hin entscheiden, ob die väterliche Gewalt zu übertragen sei oder nicht. Wird dagegen ein Kind ohne den Willen der Eltern in dieser Weise aufgenommen, so ist davon dem Gemeindevorsteher (maire) zu Handen des Präfekten Anzeige zu machen. Verlangen dann die Eltern nicht binnen drei Monaten das Kind zurück, so können diejenigen, welche es aufgenommen, die Übertragung der väterlichen Gewalt beanspruchen. Begehren die Eltern das Kind zurück, so hat darüber der Richter zu entscheiden.

Überall ist eine Wiedereinsetzung der Eltern in ihre Rechte und Pflichten vom Gesetze vorgesehen. Selbstverständlich bleiben sie für die Kosten der Unterbringung ihres Kindes haftbar.

Schliesslich sei noch das Gesetz vom 27. Juni 1904 erwähnt, welches die Verwaltung des Kinderfürsorgewesens neu geordnet hat.

Insbesondere wird ein Generalvormund der Enfants assistés für jedes Departement in der Person des Präfekten oder des von ihm delegierten Inspektors eingesetzt und ihm ein vom Generalrat ernannter Familienrat beigegeben.

So hat sich in Frankreich im Laufe der Jahre ein ziemlich vollständiges System der Kinderschutzgesetzgebung herausgebildet, das im einzelnen allerdings noch sehr der Verbesserung bedarf. Eine grosse Reform scheint sich in den Geistern vorzubereiten, der wir alle unsere Sympathien zuwenden, die Rückkehr zu dem Grundsatz, dass der Vater des unehelichen Kindes zu ermitteln und zu den Erziehungskosten heranzuziehen sei.

b) Zur Darstellung des deutschen Kinderschutzrechtes ist ein Zurückgreifen auf die Zeit vor 1871 nicht nötig. In diesem Jahre ist das neue Reich gegründet worden, und man hat ihm auch gleich die Gesetzgebung über das Strafrecht und das Zivilrecht sowie über das Gewerbewesen übertragen. Den Einzelstaaten blieb lediglich die nähere Ausführung nach Massgabe der Vorschrift des Reichsrechtes, dabei allerdings auch das ganze Gebiet des einzelstaatlichen Verwaltungsrechtes. So kommt es, dass der Strafschutz des Kindes und der Schutz gegen gewerbliche Ausbeutung ganz durch das Reichsgesetz gegeben ist, während die Fürsorgeerziehung und das Institut des Generalvormundes wesentlich auf Landesgesetzen beruhen, deren Erlass das Reichsrecht den Einzelstaaten vorbehalten hat.

Als Jugendschutzbestimmungen des deutschen Reichsstrafgesetzbuches fallen in Betracht die Strafandrohungen gegen geschlechtlichen Missbrauch und Verführung (§§ 173, 174, Ziff. 1, 176, Ziff. 3, 181, Ziff. 2, und 184 a, insbesondere auch § 182, der die Verführung eines unbescholtenen Mädchens, welches das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, mit Strafe bedroht). Sodann der Tatbestand der Kindesaussetzung (§ 221), des Kindesraubes (§ 235) und der Entführung (§ 237). — Misshandlung von Kindern ist, wenn sie nur eine leichte Körperverletzung nach sich zog, Antragsdelikt; soll für das Kind der Antrag gegen die Eltern gestellt werden, so muss dem Kinde vorerst ein Pfleger bestellt werden. Endlich wird nach § 361 wegen Übertretung mit Haft bestraft,

wer Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt oder seine Kinder vom Betteln nicht abhält,

wer durch Spiel, Trunk oder Müssiggang sich ausser Stand setzt, für die Ernährung seiner Familie aufzukommen,

wer Kinder, die seiner Aufsicht untergeben sind, von der Begehung von Diebstählen, Forst- und Jagdfreveln u. dgl. nicht abhält.

wer sich der Unterhaltungspflicht gegenüber seinen Angehörigen böswillig entzieht.

Mit der Haft kann Überweisung an die Landespolizeibehörde verbunden werden. Dadurch erhält sie die Befugnis, den Fehlbaren bis auf zwei Jahre in einem Arbeitshaus unterzubringen und Ausländer überdies auszuweisen.

Die Reichsgewerbeordnung verbietet in § 135 die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren in Fabriken. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Dazu treten die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes vom 30. März 1903, welche die Beschäftigung von fremden Kindern im Baugewerbe, in Ziegeleien, Brüchen, Gruben, gewissen Werkstätten usw. gänzlich verbietet, ebenso bei öffentlichen Schausstellungen und im Betriebe von Gast- und Schenkwirtschaften. Soweit die Beschäftigung von 12jährigen Kindern erlaubt ist, sollen sie an Sonn- und Festtagen, sowie zur Nachtzeit nicht verwendet werden. Die Beschäftigung der eigenen Kinder ist in etwas weiterem Umfange gestattet, jedoch nicht in Werkstätten mit Motoren und erst vom 10. Altersjahre an.

Von besonderer Wichtigkeit ist das auf den 1. Januar 1900 in Kraft getretene bürgerliche Gesetzbuch.

In seinem familienrechtlichen Teile bestimmt es das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern, umschreibt die Verpflichtungen des Vaters eines unehelichen Kindes und ordnet das Vormundschaftswesen. Ist der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt an der Besorgung einer Angelegenheit verhindert, so bestellt das Vormundschaftsgericht einen Pfleger.

Die Grundlagen des Fürsorgeerziehungsrechtes aber bilden die nachfolgenden Vorschriften:

§ 1666: Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, dass der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes missbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Massregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, dass das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Bei Waisenkindern entscheidet gemäss § 1838 das Vormundschaftsgericht ohne weiteres, ob der Mündel in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht werden solle.

Art. 135 der Übergangsbestimmungen behält die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Zwangserziehung Minderjähriger vor. Doch darf eine solche nur vom Vormundschaftsgericht angeordnet werden und zwar, ausser den soeben erwähnten Fällen, nur dann, wenn das Kind oder der Minderjährige durch Urteil des Strafrichters der Zwangserziehung überwiesen wurde, oder sonst, wenn die Zwangserziehung zur Verhinderung des sittlichen Verderbens notwendig ist.

Die Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten hat darauf hin Gesetze über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger erlassen, so Preussen unterm 2. Juli 1900. Die Fälle, in denen Fürsorgeerziehung für Minderjährige unter 18 Jahren angeordnet werden kann, sind durch das Reichsrecht umschrieben. Das Vormundschaftsgericht beschliesst von Amtes wegen oder auf Antrag des Landrates, in den Städten auf Antrag des Gemeindevorstandes oder der kgl. Polizeibehörde. Die Eltern, Lehrer, Geistlichen des Jugendlichen sind zu hören. Die Ausführung liegt den Provinzial- bzw. Landesverbänden, in Berlin dem Stadtkreis ob; diese Verbände entscheiden, ob die Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu erfolgen habe. Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist zur Überwachung seiner Erziehung und Pflege vom Verband ein Fürsorger zu bestellen. Hiezu können auch Frauen ernannt werden. Für die Anstaltszöglinge kann der Anstaltsvorstand als Vormund bezeichnet werden. Die Verbände haben für die von ihnen errichteten Erziehungs- und Besserungsanstalten Reglemente zu erlassen und sie zu beaufsichtigen. Die Fürsorgeerziehung wird aufgehoben, wenn der Zweck erreicht oder anderweitig sichergestellt ist, sie nimmt jedenfalls ihr Ende mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Zöglings. Die Kosten hat, vorbehaltlich des Rückgriffs auf die Familie, der Verband zu tragen, nur die erste Ausstattung des Zöglings ist nötigenfalls vom Ortsarmenverband aufzubringen.

Eine andere Übergangsbestimmung des B. G.-B., Art. 136, ermöglicht den Einzelstaaten die Einführung der General- und Berufsvormundschaft. Die Landesgesetzgebung kann hienach bestimmen, dass für die Zöglinge einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Pflegeanstalt der Vorstand, für die

in Familien untergebrachten Zöglinge der die Erziehung beaufsichtigende Beamte auch die Vormundschaft ausüben soll. Wir haben der einlässlichen Berichterstattung des Geh. Sanitätsrates Dr. Taube entnehmen können, in welcher Weise die Bundesstaaten solche Anordnungen getroffen und wie die Einrichtung sich bewährt hat.

c) War die kurze Darstellung des Systems der französischen und deutschen Kinderfürsorgegesetzgebung keineswegs lückenlos, blieb doch die ganze Schulgesetzgebung sowie die Gesetze zur Fürsorge für körperlich oder geistig invalide Kinder unberücksichtigt, so müssen wir im folgenden den Stoff noch näher zusammendrängen. Bezüglich Englands wegen der inneren Zerrissenheit seines Rechtes, die schon dem englischen Juristen Schwierigkeiten bietet, irgend ein Gebiet systematisch darzustellen — bezüglich Österreichs, weil dort sich das Hauptinteresse der kommenden Gesetzgebung zuwendet.

Es ist nicht wenig, was England aufzuweisen vermag. Die Unverletzbarkeit des Innern des Hauses und der Familie liegt tief im Bewusstsein des Engländers, und doch gelangte man hier früher als anderswo dazu, das verwahrloste oder sittlich gefährdete Kind der Familie zu entziehen. Zunächst soll allerdings der Familienvorstand für das Kind verantwortlich sein, und es wurde nichts unterlassen, das Verantwortlichkeitsbewusstsein zu stählen. Nach der ersten Industrial-School (Arbeitserziehungsanstalt) act von 1857 lud der Richter die Eltern von Kindern, welche aufsichtslos umher strichen, vor sich und legte ihnen eine Friedensbürgschaft auf, dass sie ihre Kinder ordentlich beaufsichtigen und halten werden. Leisteten die Eltern diese Bürgschaft nicht oder brachen sie das Versprechen, so war der Richter ermächtigt, die Kinder in eine Industrial-School einzuweisen. Diese Anstalten, unsern Armenenerziehungsanstalten vergleichbar, erweiterten durch die nachfolgende Gesetzgebung den Kreis ihrer Zöglinge immer mehr; sie blieben im ganzen aber ihrer Bestimmung treu, Kinder unter 15 Jahren, die sittlich gefährdet, aber noch nicht straffällig geworden, aufzunehmen, während für die ältere verwahrloste oder straffällige Jugend die Reformatories (Korrekptionsanstalten) dienen. Die Wirksamkeit dieses Rettungswerkes wird dadurch erhöht, dass jedermann das richterliche Verfahren zur Einweisung beantragen kann. Zu diesen Anstalten traten im Verlaufe die Day-Industrial-School hinzu, etwa unsern Jugendhorten vergleichbar, nur dass hier der Schulunterricht mit erteilt wird. In diese Anstalten werden Kinder eingewiesen, die nur tagsüber ohne Aufsicht und Obsorge sind.

In der Richtung des eigentlichen Kinderschutzes bewegt sich hauptsächlich das Gesetz vom 17. August 1894, die Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder sowie den Schutz von Kindern betreffend, revidiert 1904. Unter Strafe gestellt ist die Misshandlung, die Vernachlässigung oder das Verlassen eines Jugendlichen unter 16 Jahren durch eine Person, welcher die Fürsorge für denselben obliegt. Die Strafe ist Busse bis zu 100 £ und Gefängnis mit oder ohne schwere Arbeit bis zu zwei Jahren; die Strafandrohung verdoppelt sich, wenn dem Täter aus dem Ableben des Kindes Ansprüche oder Vorteile erwachsen wären, z. B. der Anfall einer Versicherungssumme.

Das Gesetz umfasst auch Vorschriften über die Beschränkung der Beschäftigung von Kindern. Verboten ist es, Knaben unter 14, Mädchen unter 16 Jahren auf der Strasse offen oder unter dem Vorwand des Singens, Spielens, Verkaufens betteln, zwischen abends 9 Uhr und morgens 6 Uhr in der Strasse oder in Wirtschaften sich produzieren oder etwas feilhalten und endlich Kinder unter 16 Jahren zu einer gefährlichen Schaustellung ausbilden zu lassen — alles mit gewissen Ausnahmen.

Wird der Täter eines der oben erwähnten Verbrechen festgenommen oder sonst in Untersuchung gezogen, so ist das Kind vorläufig unterzubringen oder an seinem Zufluchtsort zu schützen, bis dann das Gericht über die Fortdauer dieses Aufenthalts und im Falle der Verurteilung des Täters über das weitere Schicksal des Kindes entschieden haben wird. — Bestimmungen zum Schutze des Kindes gegen Überanstrengung enthalten noch eine Reihe anderer Gesetze, so das Gesetz vom 14. August 1903 zur besseren Regelung der Kinderarbeit, das ganz allgemein Arbeiten verbietet, welche dem Leben, dem Körper (Heben von Lasten z. B.), der Gesundheit oder der Erziehung des Kindes Eintrag tun könnten. — Fabrikarbeit ist in England den Kindern unter 10 Jahren gänzlich, bis zum 16. Altersjahr zur Nachtzeit untersagt.

Zur Zeit liegt vor dem Parlament ein Gesetzesentwurf, der eine ganze Kodifikation des Kinderfürsorge- und Kinderschutzrechtes enthält. Wir müssen uns hier auf eine kurze Inhaltsangabe beschränken:

Zum Schutze des kindlichen Lebens (Teil I) ist die Anzeigepflicht der Kostkinderhalter aufgestellt und ihre Beaufsichtigung vorgeschrieben. Weitere Vorschriften betreffen die persönlichen Eigenschaften der Kosthalter und die Anforderungen an die Lokale.

Versicherungen auf den Todesfall der Kinder sind in jeder Weise untersagt und ungültig erklärt. Dies alles in Aufhebung des Gesetzes zum Schutze des Lebens der Kinder (Infant Life Protection act), wie denn überhaupt diese Gesetzesvorlage eine weitgehende Zusammenfassung bisher zerstreuter Rechtssätze bringt.

Der II. Teil, Schutz gegen Misshandlung und Vernachlässigung, nimmt den Inhalt der Prevention of cruelty to children act 1894/1904 auf, insbesondere auch die Vorschriften über das Verfahren, die vorläufige Unterbringung gefährdeter Kinder oder ihren Schutz am Zufluchtsort. Die Kosten des Verfahrens und der Versorgung sollen vom Staat und der Armenbehörde getragen werden, vorbehaltlich des Rückgriffs auf die Eltern. Ist das Kind der Gefahr der Verführung oder der Prostitution ausgesetzt, so kann der Richter die Eltern oder Pfleger zu einer Sicherstellung anhalten, dass sie das Kind davor bewahren und strenge Aufsicht halten.

Ein III. Teil verbietet den Verkauf von Tabak an Jugendliche und ermächtigt die Polizei, ihnen Zigarren und Zigaretten wegzunehmen.

Der IV. Teil behandelt die Korrektions- und Arbeitserziehungsanstalten, ihre Beaufsichtigung, die Pflichten und die Altersversorgung ihrer Angestellten, die Voraussetzungen der Einweisung. Sie soll in eine Arbeitserziehungsanstalt erfolgen gegenüber Kindern, welche bettelnd, vagierend und ohne Obdach und Nahrung betroffen werden, gegenüber verlassenen Kindern und solchen, deren Pfleger Trunkenbolde sind, Mädchen, deren Vater wegen eines geschlechtlichen Angriffs auf sie verurteilt wurde, Kinder, die mit Dieben oder Prostituierten verkehren, endlich solche, welche in einem Hause wohnen, das zur Ausübung der Prostitution benutzt wird. Das Gesetz beschäftigt sich sodann mit der Anstaltsdisziplin und bedroht dritte, welche den Zöglingen zum Entweichen behülflich sind. Auch die Tagesschulen (dayschools) werden neu geordnet.

Der V. Teil ist der Behandlung der verbrecherischen Jugend gewidmet, und ein letzter Teil enthält gemischte Vorschriften: Es wird den Händlern mit altem Eisen verboten, von Jugendlichen zu kaufen, den Pfandleihern Pfänder von solchen entgegenzunehmen, umherziehenden Leuten schulpflichtige Kinder mit sich zu führen und für die Reinigung von Kindern, die mit Ungeziefer behaftet sind, vorgesorgt.

Das Gesetz ist für das ganze vereinigte Königreich bestimmt, weshalb noch besondere Vollziehungsbestimmungen für Schottland und Irland beigefügt wurden.

d) In Österreich besitzen neben der Gesetzgebungsgewalt des Reiches die Königreiche und Länder weitgehende Autonomie, insbesondere in Schul- und Armensachen.

Die reichsrechtlichen Kinderschutz-Bestimmungen gehen zeitlich weit zurück.

§ 413 des Strafgesetzbuches von 1852 verbietet Züchtigungen, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nehmen könnte. Gegen Misshandlungen der Kinder durch die Eltern soll folgendermassen vorgegangen werden: Die Eltern sind vor Gericht zu berufen, und es ist ihnen das erste Mal der Missbrauch der Gewalt und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten. Beim zweiten Fall ist ihnen ein Verweis zu geben und die Bedrohung beizusetzen, dass sie bei abermaliger Misshandlung der elterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen und auf ihre Kosten an einem andern Orte werde erzogen werden. Beim dritten Mal — oder, wofern die erste Misshandlung an sich sehr schwer oder die Gemütsart der Eltern so beschaffen wäre, dass für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, schon das erste Mal — ist auf die angedrohte Strafe zu erkennen und mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen. Sind die Eltern unvermögend, so hat die Obrigkeit für die Unterbringung zu sorgen; die Eltern aber trifft eine Einsperrungsstrafe. — Weitere Strafbestimmungen richten sich gegen Misshandlung des Mündels durch den Vormund (417, 418) und der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen (420).

Sodann bestimmt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 über das Erlöschen der väterlichen Gewalt über Kinder folgendes:

§ 177. Väter, welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, verlieren die väterliche Gewalt auf immer.

§ 178. Gegen den Missbrauch der väterlichen Gewalt, wodurch das Kind in seinen Rechten gekränkt wird, oder gegen die Unterlassung der damit verbundenen Pflichten kann nicht nur das Kind selbst, sondern jedermann, der davon Kenntnis hat, und besonders die nächsten Anverwandten den Beistand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenstand der Beschwerden zu untersuchen und die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen.

Wenn sich auch an diese Gesetzesbestimmungen wie in den andern Ländern noch eine Reihe weiterer Schutzbestimmungen, z. B.

gegen geschlechtliche Angriffe, Überanstrengung durch gewerbliche Arbeit, Verleitung zum Bettel usw., anschliessen und in den Königreichen und Ländern im Schul- und Armenwesen und in der Errichtung von Anstalten Erfreuliches geschehen ist, so sind doch die gesetzlichen Grundlagen der Jugendfürsorge als mangelhaft und unzureichend empfunden worden.

Die gesetzgebenden Organe scheinen sich jetzt der Aufgabe bemächtigen zu wollen.

Dem Herrenhause liegen seit 1907 zwei Gesetzesentwürfe vor: Gesetz betreffend die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher und ein Gesetz betreffend die Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Der erstere Gesetzesentwurf enthält neben den Bestimmungen über die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher, die wir ganz aus der vorliegenden Betrachtung ausgeschlossen haben, Strafbestimmungen zum Schutze der Jugendlichen. Einmal gegen Gefährdung durch öffentliche Schaustellung und Vorführung von Kindern, Verkauf alkoholischer Getränke an Kinder in Wirtschaften und Verkaufsstellen und Verabreichung von solchen Getränken in einer Masse, die die Gesundheit der Kinder gefährdet. Sodann Strafbestimmungen gegen Vernachlässigung der Erziehungspflicht und gegen die Verführung unbescholtener Mädchen unter 16 Jahren.

Die Änderungen und Ergänzungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches beschlagen in folgenden Punkten die Jugendfürsorge:

§ 10 sieht vor, dass dann, wenn noch nicht alle Bedingungen für den Entzug der väterlichen Gewalt gegeben seien, der Vater hinsichtlich der Vermögensverwaltung oder hinsichtlich der Fürsorge der Person unter die Aufsicht des Gerichtes gestellt und damit einem Vormunde gleichgehalten werden könne.

Wenn sodann ein verlassenes oder verwahrlostes Kind von einer der Kinderfürsorge gewidmeten Anstalt oder von einem solchen Verein ohne Entgelt übernommen worden ist, so soll das Vormundschaftsgericht aussprechen können, dass das Kind vor Beendigung seiner Erziehung nur mit Zustimmung des Gerichtes der Anstalt oder dem Vereine gegen ihren Willen abgenommen werden dürfe.

Die Fürsorge für die unehelichen Kinder wird erweitert durch die Vorschrift, dass einem jeden solchen ein Vormund zu bestellen ist, der insbesondere für die Feststellung der Vaterschaft besorgt sein soll. Die Deckung der ersten Kosten für das Kind soll durch

vorsorgliche Verfügung angeordnet werden und die festgestellte Alimentationsverpflichtung des unehelichen Vaters auch auf die Erben desselben übergehen.

Endlich ist eine Generalvormundschaft in Aussicht genommen. Die Vertretung des Fürsorgezöglings und nötigenfalls die Vormundschaft über denselben soll dem Anstaltsvorstand übertragen werden können. Insoweit geeignete, zur Übernahme des Amtes bereite Vormünder nicht zur Verfügung stehen — so sagt § 49 des Entwurfes — oder wenn dies zur wirksamen Wahrung der Rechte und Interessen unbemittelter Pflegebefohlenen erforderlich ist, können die Führung der Vormundschaft oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormundes einem besonderen staatlichen Organe oder zur Führung der Vormundschaft geeigneten Organen der öffentlichen Verwaltung, insbesondere dem Vormundschaftsrat übertragen werden.

Ein Gesetzesentwurf betreffend die Fürsorgerziehung Minderjähriger soll noch vor der Regierung liegen. Reicher teilt in den Gutachten zu den Verhandlungsgegenständen des I. österreichischen Kinderschutzkongresses in Wien 1907 einen solchen Entwurf mit. Er schliesst sich an das preussische Fürsorgeerziehungsgesetz an. Indessen sind die Fälle der Zwangserziehung besser und umfassender umschrieben, die Beziehungen zu den Kinderschutzvereinen und wohlthätigen Anstalten sind geordnet, und es sollen die Kosten zu gleichen Teilen von dem Lande, dem Staat und den Gemeinden getragen werden. Es ist uns nicht bekannt, wie weit dieser Entwurf dem amtlichen entspricht.

Wir wünschen, dass recht bald eine so oder ähnlich ausgestaltete Gesetzgebung die Hoffnungen und Erwartungen der österreichischen Mitarbeiter an der Kinderfürsorge — nennen wir hier die grosse Kinderfreundin Lydia von Wolfring — erfüllen werde.

Der Berichterstatter ist sich der Lückenhaftigkeit und Mangelhaftigkeit seiner Berichterstattung wohl bewusst. Insbesondere gestattete der gegebene Rahmen nicht, in eine kritische Vergleichung des Gesetzgebungsmaterials einzutreten. Aber Sie werden auch von der mangelhaften Skizze den Eindruck erhalten haben: Es geht ein mächtiger Zug durch die Lande, und der neue Geist und das neu erwachte Gewissen machen sich die schwerfällige Maschine der Gesetzgebung dienstbar. Sollte diese internationale Willensübereinstimmung nicht auch in internationalen Willensäusserungen zum Ausdruck gelangen?

Anfänge dazu sind vorhanden. Im Jahre 1904 wurde in Paris ein internationales Übereinkommen betreffend Unterdrückung des Mädchenhandels von einer grossen Zahl von Staatenvertretern unterzeichnet. Das Übereinkommen enthält einerseits gemeinsame Grundsätze einer Strafgesetzgebung, anderseits Vereinbarung über ein gemeinsames System polizeilicher und fürsorglicher Massnahmen, insbesondere zum Schutze von Minderjährigen. Die erste internationale Arbeiterschutz-Konvention vom 26. September 1906 beschränkte sich zwar auf das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen. Aber dieser Konvention wird in absehbarer Zeit eine solche über Schutz der Kinder gegen Fabrikarbeit folgen. Die schweizerische Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes gedenkt sich alsbald an die überaus schwierige Frage der Regelung der Heimarbeit, eine brennende Frage des Kinderschutzes, zu machen. Gewiss gibt es noch andere Punkte der Kinderfürsorgegesetzgebung, die durch internationale Vereinbarungen Förderung und Stärkung erhalten würden. Die nähere Erörterung der Frage wird wohl späteren Gelegenheiten vorbehalten bleiben müssen; ich möchte nur noch sagen, der Umstand, dass noch so viel auf nationalem Gebiete zu tun übrig bleibt, schliesst internationale Bestrebungen keineswegs aus; es würden Erfolge in dieser Hinsicht in den zurückgebliebenen Ländern das öffentliche Gewissen wecken und überhaupt anregend und fördernd auf die nationale Arbeit zurückwirken.
